

Ort	Datum	

Antrag

auf Erteilung bzw. Abänderung einer Zustimmungserklärung für die Einleitung von betrieblichen Abwässern

TelNr
Fax
TelNr
Fax
TelNr
Fax

Als Eigentümer / Miteigentümer / Bestandsnehmer / Nutzungsberechtigter des (der) oben angeführten Grundstücke(s), beantrage ich unter ausdrücklicher Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abwasserverbandes Schwechat für Indirekteinleiter in der geltenden Fassung die

Erteilung / Abänderung einer Zustimmungserklärung für die Einleitung von betrieblichen Abwässern

durch den Abwasserverband Schwechat als Kanalisationsunternehmen gemäß §32 b WRG 1959 idgF, aus der genannten und auf oben bezeichneten Grundstück(en) gelegenen Betriebsanlage.

Art und Umfang der Abwässer Betriebliche Abwässer, deren Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht. (§ 32b Abs. 2 WRG 1959)
Art/Herkunft der Abwässer:

Quantität der Einleitung:

Maximal einzuleitende Abwassermenge:

m³ pro Tag

Bei einer Einleitung von betrieblichen Abwässern, deren Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (§ 32b Abs. 2 WRG 1959), ist ein Projekt (2 fach) entsprechend den in der Anlage näher beschriebenen Anforderungen beizulegen.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Abwasserverband Schwechat als Kanalisationsunternehmen gem § 32b WRG 1959 einerseits und dem Indirekteinleiter (Antragsteller) andererseits wird im Detail durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abwasserverbandes Schwechat für Indirekteinleiter für die Übernahme und Reinigung von Abwässern in der Verbandskläranlage des Abwasserverbandes Schwechat geregelt, welche einen verbindlichen Bestandteil des Entsorgungsvertrages bilden.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass ihm die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Indirekteinleiter im Verbandsgebiet des Abwasserverbandes Schwechat ausgefolgt wurden und er diese zur Kenntnis genommen hat und anerkennt.

(Antragsteller)	(Grundstücks-/objekteigentümer)*